

Sachsen-Anhalt

„Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –8. SARS-CoV-2-EindV). Vom 15. September 2020 zuletzt geändert durch Z w e i t e V e r o r d n u n g zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Vom 30. Oktober 2020

Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios sowie Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des §1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden.“

Also: Alle Arten der Behandlung dürfen durchgeführt werden.

UPDATE zum 16.12.2020:

In § 7 (4) der Neunten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung heißt es:

„Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.

***Medizinisch notwendige Behandlungen**, zum Beispiel Physio- Ergo- und Logotherapien sowie medizinische Fußpflege (**PODOLOGIE**), bleiben weiter möglich, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach §1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des §1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden.“*

Die medizinische Notwendigkeit kann durch das Vorliegen einer Verordnung nachgewiesen werden, gleich ob diese von einem Arzt, einem Heilpraktiker oder einem sektoralen Heilpraktiker ausgestellt wurde. Ist der Therapeut selbst sekt. Heilpraktiker, so muss sich dieser für seine Person selbst keine Verordnung ausstellen. Weiter beschränken sich die medizinisch notwendigen Leistungen nicht nur auf verordnete Maßnahmen, wenn die "ständige Rechtssprechung" zudem die ihr zustehende Berechtigung findet: So sind auch präventive Maßnahmen eines Therapeuten bzw. Podologen, die bei Behandlung jedoch noch keine Indikation zur Heilbehandlung aufweist, medizinisch notwendig, wenn ohne die besagte therapeutische Behandlung ein gesundheitlicher Schaden eintreten würde.

Daraus abzuleiten ist, dass Podologinnen und Podologen im therapeutischen Sinne auch weiterhin tätig sein können.

Thüringen

- Therapeuten dürfen weiterhin tätig sein.
- Abweichend vom bundesweit gültigen Beschluss sind auch sogenannte körpernahe Dienstleistungen erlaubt.

→ <https://www.tmasgff.de/covid-19#c969>

UPDATE zum 16.12.2020:

Dritte Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gültig ab dem 15. Dezember 2020

„§ 8 Geschäfte und Dienstleistungen

(1) Körpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen sind mit Ablauf des 15. Dezember 2020 untersagt.“

→ <https://www.tmasgff.de/covid-19/sonderverordnung>

Bitte beachten Sie auch stets die Bekanntmachungen der Bundesregierung

→ <https://bit.ly/34KAQy2>